



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

LE – Fördermöglichkeiten bei der Durchführung von Investitionen für Luftreinhaltung und Klimaschutz

Gleisdorf – Steiermark
06.12.2017

MR DI Manfred Watzinger
BMLFUW II8a



PROGRAMM LE 14-20

ZIELE DER SUBMASSNAHME 4.1 / VORHABENSART 4.1.1 INVESTITIONEN IN DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
- Innovation
- Umwelt und Ressourceneffizienz – **Verbesserung der Umweltwirkung der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen, ...**
- Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität
- Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz



PROGRAMM LE 14-20

BEITRAG DER SUBMASSNAHME 4.1 / VORHABENSART 4.1.1 ZU DEN QUERSCHNITTSZIELEN

- Innovation
- **Umwelt**
- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen**



VORHABENSART (VHA) 4.1.1

INVESTITIONEN IN DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG

Grundlage - Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Art. 17 Abs. 1 lit. a

- **Österreichisches Programm** zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014 – 2020 (Programm LE 14-20) -Version 3.1 (im Speziellen Pkt. 8.2.4.3.1.)
- **Sonderrichtlinie des Bundesministeriums** für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „LE-Projektförderungen“ - 4. Änderung (Pkt. 1 und Pkt. 9) inkl. **Beilagen zur Sonderrichtlinie**
- **Auswahlverfahren und Auswahlkriterien** für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 - Version 7.0 (Pkt. 1 und Pkt. 5.1)



VHA 4.1.1 FÖRDERGEGENSTÄNDE I

- *Stallbauten, Wirtschaftsgebäude, Verarbeitung- und Vermarktungsräume (baulich und technisch) – z. B. auch **Lüftungs- und Stallklimatechnik - > SRL Pkt. 9.2.1***
- **Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten mit deren fester Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen, Festmistlagerstätten und Kompostaufbereitungsplatten - > SRL Pkt. 9.2.2**
- *Biomasseheizanlagen*
- *Almgebäude inkl. funktionell notwendiger Einrichtungen*
- *Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung*
- *Maschinen, Geräte und techn. Anlagen der Innenwirtschaft*



VHA 4.1.1 FÖRDERGEGENSTÄNDE II

- *Bergbauernspezialmaschinen, **gemeinschaftlicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung und Gülleseparatoren**, von Erntemaschinen, Saat- und Pflanzenschutzgeräten*
- **Verbesserung der Umweltwirkung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen**
- *Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung*
- *Gartenbauinvestitionen*
- *Investitionen in Erwerbsobstkulturen und Schutz von Obst- und Weinbaukulturen*



VHA 4.1.1 FÖRDERWERBER

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe

- natürliche Personen
- eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen



VHA 4.1.1

ALLG. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Arbeitsbedarf des Betriebes mind. 0,3 bAK (1 bAK = 2.000 AkH)
- Bewirtschaftung von mind. 3 ha LN bzw. Betrieb mit eigenem Einheitswert
- Ausreichende berufliche Qualifikation (ldw. Facharbeiter/5 jähr. Berufserfahrung)
- Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung und der Nachhaltigkeit des Betriebes (Betriebsplan bzw. Projektbeurteilung)
- Betriebskonzept bei Investitionen über € 100.000,--
- Außerlandwirtschaftliches Einkommen des Förderwerbers unter dem 2-fachen des Referenzeinkommens (aktuell € 96.524,--)



VHA 4.1.1 FÖRDERUNGSARTEN

- Investitionszuschuss
- Zinsenzuschuss (50 % bzw. 36 % vom Bruttozinssatz) zu einem Agrarinvestitionskredit (Laufzeit bei Technik max. 10 Jahre bzw. 20 Jahre bei Baulichkeiten, Kredituntergrenze € 15.000,--)
- Kombination von Investitionszuschuss und Zinsenzuschuss

VHA 4.1.1 ZUSCHLÄGE ZUM INVESTITIONSZUSCHUSS (IZ)

Zuschläge zum Investitionszuschuss auf Basis der anrechenbaren Kosten bei fast allen Fördergegenständen. Die Kombination aus IZ und Zuschlag ist mit 35 % begrenzt. Junglandwirtezuschlag und Zuschlag für Bergbauernbetriebe nicht kombinierbar.

- 5 % Junglandwirtezuschlag (Antragsteller höchstens 40 Jahre alt, mit entsprechender beruflicher Qualifikation)
- 5 % Biozuschlag (Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise, nur bei best. Investitionen)
- 5 % / 10 % Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit Erschwerniskategorie 3 und 4

VHA 4.1.1 FÖRDERSATZE

Der Fördersatz einer mit Investitionszuschuss (IZ) und Agrarinvestitionskredit (AIK) geförderten Investition ergibt sich aus der Summe des IZ (inkl. eines eventuellen Bundesländer-Top-Up) und des Barwertes des Zinsenzuschusses zu einem gewährten AIK im Verhältnis zu den anrechenbaren Investitionskosten.

- Max. 50 % im Bergebiet und benachteiligtem Gebiet
- Max. 40 % im übrigen Gebiet



VHA 4.1.1 AUSWAHLVERFAHREN

- Geblocktes Auswahlverfahren in Verbindung mit kontinuierlicher Antragstellung
- Auswahl der eingereichten Investitionsprojekte nach Prioritäten
- Gleichbehandlung aller Antragsteller
- Einheitliches Bewertungsschema mit Kriterienkatalog
- Festlegung einer Mindestpunktzahl
- Priorisierung nach Fördergegenständen bei Punktegleichstand von Projekten
- Gleichmäßige Nutzung der Finanzmittel bis zum Periodenende

SRL PKT. 9.2.2

DÜNGERSAMMELANLAGEN



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

- Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten **mit deren fester Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen, ...**
- Förderung von Flüssigmistlagern nur mehr mit einer baulich fest verbundenen Abdeckung möglich
- Eine nachträgliche Abdeckung von Flüssigmistlagern wird ebenfalls gefördert
- Einhaltung des ÖKL Baumerkblattes Nr. 24
Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger
- Dichtheitsattest des bauausführenden Unternehmens
- Lagerkapazitäten, Nitrataktionsprogramm, ...

SRL PKT. 9.2.2

DÜNGERSAMMELANLAGEN

- Investitionszuschuss 20 %
- Investitionszuschuss 30 % bei mind. 10 Monate Lagerkapazität, zusätzliches Top-Up in der Steiermark
- Zuschläge zum IZ für Junglandwirte, Biobetriebe (nur bei mind. 10 Monate Lagerkapazität) und Bergbauernbetriebe.
- AIK mit 36 % bzw. im Bergebiet 50 % Zinsenzuschuss zum Bruttozinssatz
- Untergrenze für anrechenbare Kosten € 15.000,--
- Obergrenze für anrechenbare Kosten € 200.000,--/bAK, € 400.000,--/Betrieb
- Im Gesamtprojekt zusätzliche anrechenbare Kosten von € 150.000,-- für Abdeckungen und Güllegruben mit mind. 10 Mon. Lagerkapazität

SRL PKT. 9.2.2

DÜNGERSAMMELANLAGEN



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

- Auswahlverfahren
 - Umrüsten bestehender offener Güllegruben zu solchen mit fest verbundener baulicher Abdeckung – 3 Punkte
 - Lagerkapazität über 8 Monate – 1 Punkt oder
 - Lagerkapazität mindestens 10 Monate – 4 Punkte
 - Eventuell Punkte aus anderen Bereichen der Auswahlkriterien

SRL PKT. 9.2.7

GERÄTE ZUR BODENNAHEN GÜLLEAUSBRINGUNG

- Gefördert wird der gemeinschaftliche Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung (Schleppschauch- und Schleppschuhverteiler, Güllegrubber, Gülleinjektor für Grünland, Verschlauchung, etc.), aber keine Güllefässer, sowie von Gülleseparatoren
- Gemeinschaftlicher Erwerb - mind. 3 Bewirtschafter vertraglich beteiligt, gemeinsame Nutzung mind. 5 Jahre
- Kein gewerblicher Einsatz der geförderten Maschine
- Erfüllung von Mindesteinsatzgrenzen (in m³ unverdünnter Gülle lt. Nitratverordnung)
- Die Fördervoraussetzungen Untergrenze Arbeitsbedarf und LN, ausreichende berufliche Qualifikation, ausserlandw. Einkommen finden keine Anwendung



SRL PKT. 9.2.7

GERÄTE ZUR BODENNAHEN GÜLLEAUSBRINGUNG

- Investitionszuschuss 20 %
- Keine Zuschläge zum IZ
- AIK möglich, aber nicht in allen Bundesländern angeboten
- Untergrenze für anrechenbare Kosten € 15.000,--
- Obergrenze für anrechenbare Kosten einzelbetrieblich € 400.000,--
- Auswahlverfahren
 - 3 Punkte allein für den Fördergegenstand
 - 3 Punkte für überbetriebliche Investition



SRL PKT. 9.2.8

VERBESSERUNG DER UMWELTWIRKUNG

- Umrüstung von
 - Traktoren
 - selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen
 - selbstfahrenden Erntemaschinen
 - technischen Anlagen für die Innenwirtschaft
 - Antrieben für Beregnungs- und Bewässerungspumpenauf emissionsarme Antriebe wie Pflanzenölmotoren und Elektromotoren.



SRL PKT. 9.2.8

VERBESSERUNG DER UMWELTWIRKUNG

- Mehrkosten von einem vorher genannten Fahrzeug bzw. einer Maschine, das / die vor dem Inverkehrbringen mit Pflanzenölmotoren ausgestattet wurde, gegenüber einem fossil betriebenen Fahrzeug / Maschine. Umrüstung durch vom Hersteller autorisierte Werkstätte, Wartungsvertrag über mind. 2 Jahre
- Die Förderung der Umrüstung bzw. der Mehrkosten bei Neuankauf hinsichtlich Pflanzenölmotoren ist auf Motoren der Abgasstufen IIIB und IV beschränkt
- Kosten für den Ankauf von elektrischen Beregnungs- und Bewässerungspumpen (Schaltschrank, Motor und Pumpe)



SRL PKT. 9.2.8

VERBESSERUNG DER UMWELTWIRKUNG

- Investitionszuschuss 40 %
- Keine Zuschläge zum IZ
- Untergrenze für anrechenbare Kosten € 5.000,--
- Obergrenze für anrechenbare Kosten max. € 7.000,-- pro Einheit
- Auswahlverfahren
 - 4 Punkte allein für den Fördergegenstand
 - Eventuell Punkte aus anderen Bereichen der Auswahlkriterien



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Kontakt:

MR Dipl. Ing. Manfred Watzinger

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

Referat II8a – Investitions- und Jungbauernförderung, AIK

Stubenring 1

A-1012 Wien

Tel. +431 71100 606873

E-mail: manfred.watzinger@bmlfuw.gv.at